Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5639

26. 09. 96

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4587, 13/4718, 13/5606 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 „Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Änderung wird Nummer 2.
2. Als Nummer 1 wird vorangestellt:

   ‚1. § 233a wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:

   „(5) Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten auch Zeiten, in denen Versicherte

   a) vor dem 3. Oktober 1990 außerhalb des Beitrittsgebiets eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hat oder nach den im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte; bei Personen, die nicht Deutsche sind, jedoch nur, wenn im Beitrittsgebiet für mindestens fünf Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist,

   b) sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets aufgehalten haben, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, wenn unmittelbar vor der Entsendung eine Pflichtversicherung bestanden hat."'

Bonn, den 26. September 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Es handelt sich um die Anerkennung rentenrechtlicher Zeiten für Anwartschaften von Bürgerinnen und Bürgern der DDR, die im Ausland studiert und/oder gearbeitet haben sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner, auch wenn diese Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen gastgebenden Landes waren.

Damit werden rentenrechtliche Zeiten der DDR-Gesetzgebung in das SGB VI übernommen, weil die Regelung des Sachverhalts im Rentenüberleitungsgesetz sozial untragbar ist. Dort sind diese Zeiten nur im Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets" im § 19 Abs. 2 enthalten.

Damit dienen sie aber nur der Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht, die für Personen mit Zusatzversorgungen per 31. Dezember 1993 beendet wurde und für die SV- und FZR-Versicherten bis 31. Dezember 1996 läuft.

Es handelt sich vor allem um Zeiten von Berufstätigkeit, für die in der DDR keine Versicherungspflicht bestand. Da diese Zeiten nach bundesdeutschem Recht versicherungspflichtig sind, wurden sie 1990 von der Volkskammer der DDR („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten und Sozialpflichtversicherung" zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften") als rentenrechtlich wirksam bestimmt.

DDR-Bürger, die in ehemals osteuropäischen sozialistischen Ländern studiert und gearbeitet haben, und eventuell deren Ehepartnerinnen und -partner gehen nach der bisherigen RÜG-Regelung künftig ihrer dort erworbenen Rentenansprüche verlustig. Das betrifft auch Ehepaare, die dienstlich in andere Länder entsandt wurden, z. B. Diplomaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außenhandels oder von Firmen. Das hängt damit zusammen, daß für Rentenbeginn generell nach dem 31. Dezember 1996 und für Zusatz- und Sonderversorgungssysteme gar ab 1. Januar 1994 keine Vergleichsrente nach DDR-Recht mehr berechnet wird. Wenn also der Artikel 2 des RÜG – das weitergeltende Recht – außer Kraft gesetzt wird, entfallen auch die nach DDR-Recht anerkannten rentenrechtlichen Zeiten, wozu auch außerhalb der DDR ausgeübte Beschäftigungen gehören.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333